

# POLITISCHE GEMEINDE FLUMS

---

Flums



**1. Änderung vom 10. Juli 2003**

**zum Baureglement vom 5. April 1994**

Kanton St. Gallen  
Gemeinde Flums

Auflageexemplar

## ÜBERBAUUNGSPLAN HAGERBACH

Mst. 1:1'000

Vom Gemeinderat erlassen am 21. Sep. 2000

Der Gemeindammann

Der Gemeinderatsschreiber

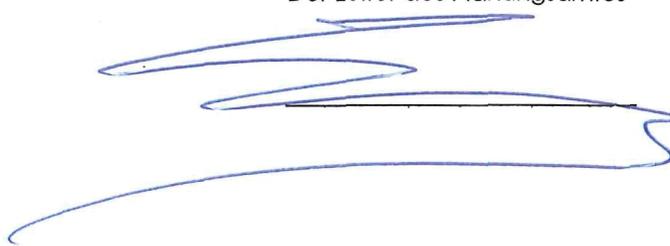
  
\_\_\_\_\_

  
\_\_\_\_\_

Öffentlich aufgelegt vom 3. Okt. 2000 bis 1. Nov. 2000

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt  
am 10. Juli 2003

Mit Ermächtigung  
Der Leiter des Planungsamtes





12. September 2000

655

**R+K**

Remund + Kuster

Büro für Raumplanung AG

Churerstrasse 47

8808 Pfäffikon SZ

Telefon 055 410 19 60

Fax 055 410 33 18

Kanton St. Gallen  
Gemeinde Flums

Überbauungsplan Hagerbach

**BESONDERE VORSCHRIFTEN**

---

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, gelten die Vorschriften des kantonalen Baugesetzes und des Baureglementes (BR) der Gemeinde Flums.

**Art. 1**

Geltungsbereich/  
Verbindlichkeit

Die besonderen Vorschriften gelten für das im Situationsplan 1:1'000 umgrenzte Gebiet. Alle in der Legende zum Plan als Festlegungen bezeichneten Planelemente sind verbindlich. Alle übrigen Planelemente sowie die Beilage sind wegleitend.

**Art. 2**

Zweck

Der Überbauungsplan regelt die oberirdischen Bauten und Anlagen des Versuchsstollens Hagerbach, die Erschliessung, die Aufbereitung, die Sortierung und den Umschlag des Ausbruchsmaterials, von Erd- und Gesteinsmaterial aus Kiessammlern, von Murgängen sowie von Aushub und Abbrüchen.

**Art. 3**

Zulässige  
Nutzweise

Folgende Nutzweise ist zulässig:

**a) Bereich für Arbeitsplatz und Gebäude**

Werkanlagen und Werkgebäude wie Kantine, Garagen, Büros und Werkstätten für die zulässigen Nutzungen im Versuchsstollen sowie im Bereich für Aufbereitung, Sortierung und Umschlag.

**b) Bereich für Aufbereitung, Sortierung und Umschlag**

Aufbereitung, Sortierung und Umschlag von Erd- und Gesteinsmaterial aus Kiessammlern, Murgängen, Kavernen, Stollen, Aushub und Abbrüchen. Es dürfen keine Maschinen, Fahrzeuge, Brenn- und Schmierstoffe abgestellt werden. Ausgenommen ist die Steinbrechanlage.

**c) Bereich für Sicherungsmassnahmen**

Anlage von Schutzdämmen und Schutzverbauungen zum Schutz vor Hochwasser.

**d) Bereich für Erschliessung**

Anlage von Parkplätzen und Transportstrassen.

**Art. 4**

## Bauvorschriften

Für die nach Art. 3 zulässigen Bauten gilt

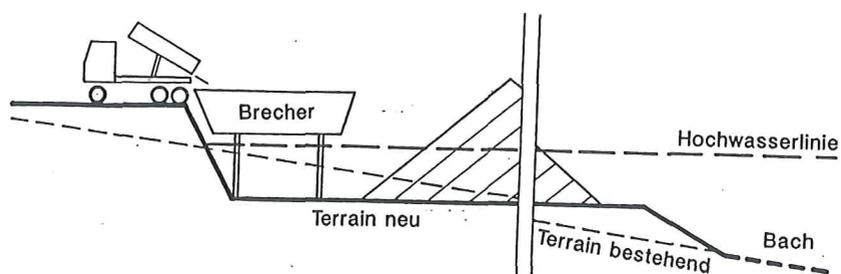
Bereich	Gebäu- delänge	Gebäu- dehöhe	First- höhe	Grenz- abstand	Wald- ab- stand	Ge- wässer- abstand
Bereich für Werkplatz und Werkge- bäude	80 m	11 m	14 m	gemäss BauR der Gemeinde	15 m	Gemäss BauR der Gemeinde
Bereich für Aufberei- tung, Sortie- rung und Umschlag	Im Rahmen des betrieblichen Bedarfs				15 m	

In den übrigen Bereichen sind kein Bauten gestattet.

- a) Bereich für Werkplatz und Werkgebäude: Soweit das bestehende Geländenniveau unterhalb des Hochwasserpegels liegt, ist es spätestens zum Zeitpunkt der Bebauung durch Aufschüttung über den Hochwasserpegel zu heben und gegen Überflutung zu sichern. Die Anlagen für Abschleudern und Grobreinigen von Maschinen und Lastwagen sind mit dem Baugesuch auszuweisen.
- b) Bereich für Aufbereitung, Sortierung und Umschlag: Die Haufen der deponierten Materialien sind so anzulegen, dass sie auch bei Witterungseinflüssen stabil bleiben. Die Deponiehaufen haben einen Abstand zu den Bereichsgrenzen einzuhalten. Dieser muss sicherstellen, dass bei der Bearbeitung rutschendes Material nicht über die Bereichsgrenze fällt.

Bauten und Anlagen sind nicht zulässig, mit Ausnahme der Steinbrecheranlage. Diese ist in erhöhter Lage oberhalb des Hochwasserpegels anzuordnen.

Schemaschnitt



Die Erstellung der Böschungen auf der Seite des Hagerbachs bedarf einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung. Diese Böschungen sind naturnah auszubilden. Die Detailgestaltung ist mit dem kantonalen Tiefbauamt abzusprechen.

c) Bereich für Sicherungsmassnahmen: Die Erstellung der Böschungen auf der Seite des Hagerbachs bedarf einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung. Diese Böschungen sind naturnah auszubilden. Die Detailgestaltung ist mit dem kantonalen Tiefbauamt abzusprechen.

### Art. 5

Gestaltung der Bauten

Für die Gebäudefassaden und Dacheindeckungen sind zurückhaltende Farben zu wählen. Grelle Farben sind nicht zulässig.

### Art. 6

Sicherheit

Der Bereich für Aufbereitung, Sortierung und Umschlag ist mit geeigneten Massnahmen gegen den ungehinderten Zutritt von nicht Berechtigten und gegen das wilde Deponieren zu sichern. Insbesondere ist der Bereich gegen den freien Zutritt von Dritten durch Beschilderung und allenfalls Einzäunung abzugrenzen.

### Art. 7

Erschliessung

Für die Erschliessung sind die Festlegungen im Situationsplan 1:1'000 massgebend.

Zwischen den Richtungspunkten Stollenbahn ist der Raum für Gleisanlagen der Stollenbahn zum Abtransport des Ausbruchmaterials freizuhalten.